

Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Schutzes von Sozialdaten (N-Best Sozialdaten)

1. In den Einrichtungen der bzw. des Zuwendungsempfängers (ZE) werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Abs.1+2 SGB VIII bzw. § 67a SGB X).
2. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Hierzu zählen z.B. Name, Alter, Familienstand, genetische Merkmale, Krankendaten, Werturteile, Zeugnisse und ärztliche Gutachten.
3. Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs notwendig ist (§ 63 SGB VIII bzw. § 67c SGB X).
4. Sozialdaten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben, zu dem sie erhoben worden sind (§64 Abs.1 SGB VIII bzw. §67d SGB X). Im übrigen wird eine Weitergabe nur erfolgen mit - regelmäßig schriftlicher - Einwilligung der betroffenen Person (§ 67b SGB X). Der ZE darf darüber hinaus keine personenbezogenen Daten aus seinen Geschäftsräumen geben, ohne zuvor die Einwilligung des Zuwendungsgebers eingeholt zu haben. Auch nach Beendigung der Förderung oder der Maßnahme ist der ZE verpflichtet, die bekannt gewordenen Daten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
5. Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des ZE sind in einer gesonderten Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis zu verpflichten (Muster siehe Anlage)
6. Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung des Betroffenen, anderenfalls nur unter den gleichen Voraussetzungen weitergegeben, unter denen eine gemäß § 203 Strafgesetzbuch schweigepflichtige Person zur Weitergabe befugt wäre (§ 65 SGB VIII). Anvertraut sind Daten immer dann, wenn ersichtlich ist, dass derjenige der die Daten anvertraut von der Verschwiegenheit des Mitarbeiters ausgeht. Dies kann sowohl ausdrücklich erklärt werden, sich aber auch aus dem Zweck und Zusammenhang des Gesprächs ergeben. Im Zweifel ist dies im Vorfeld abzuklären.
7. Die bzw. der ZE stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich sind. Der ZE hat insbesondere sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme oder Diebstahl der personenbezogenen Daten durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Unterlagen mit entsprechenden Angaben sind daher in verschlossenen Behältnissen und Aktenschränken aufzubewahren. Im Übrigen sind vom ZE alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich sind. Hierzu sind die Einrichtungen und Beschäftigten durch Erteilung geeigneter Anweisungen anzuhalten.

(Bei automatisierter Datenverarbeitung:)

Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

8. Der Umgang mit unrichtigen oder mit solchen personenbezogenen Daten, deren Richtigkeit der Betroffene bestritten hat, die fristgerechte Löschung sowie Sperrung personenbezogener Daten und der Umgang mit gesperrten Daten erfolgt entsprechend den Regelungen des § 84 SGB X.
9. Soweit spezielle - für die jeweilige bzw. den jeweiligen ZE geltende - Datenschutzbestimmungen einen weitergehenden Schutz der personenbezogenen Daten vorsehen, bleiben sie unberührt.
10. Auskunft über Schutzmaßnahmen
- 10.1 Die bzw. der ZE teilt der Bewilligungsbehörde auf Anfrage schriftlich mit:
 - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen die bzw. der ZE durchgeführt hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind;
 - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
- 10.2 Im Fall des Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung teilt die bzw. der ZE der Bewilligungsbehörde spätestens auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in seinen Einrichtungen personenbezogene Daten gemäß der Anlage zu § 78 a SGB X vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Die Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:
 - a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PC's;
 - b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z.B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Password, Bildschirmschoner etc.,
 - c) den Zugang zu zentralen Hardware-Komponenten (z.B. Server etc.),
 - d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z.B. Sicherstellung der aggregierten/anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
 - e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
 - f) den Schutz personenbezogener Daten beim Transport von Datenträgern.